



Kleingarten-Verein "Taunus" e.V. Sulzbach

Kleingarten-Verein "Taunus" e.V. 65843 Sulzbach (Taunus) www.kgv-taunus-sulzbach.de

Satzung

1. Name, Sitz und Aufgaben des Vereins.

1.1 Der Verein führt den Namen **Kleingarten-Verein „Taunus“**

Die Postanschrift ist die des / der jeweiligen 1. Vorsitzenden.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 65843 Sulzbach und ist unter der Nummer 73 VR 6741 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/M. eingetragen.

1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

1.4 Er ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Dauerkleingartenanlage bewirtschaften und bezweckt überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit und der fachlichen Betreuung seiner Mitglieder.

1.5 Er verpachtet von ihm als Pächter angepachtete Kleingärten an seine Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (kleingärtnerische Nutzung).

1.6 Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

Der Verein ist Mitglied der Stadtgruppe der Kleingärtner e.V. Frankfurt/M.

1.7 Der Verein besitzt die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit im Sinne des § 2 BKleingG erteilt durch den Regierungspräsidenten in Wiesbaden am 25.6.1963.

1.8 Die steuerliche Gemeinnützigkeit wurde von dem Finanzamt Frankfurt/M-Börse unter der Steuernummer 45 250 7621 7 K 33 erteilt und bei dem Finanzamt Hofheim/Ts. unter der Steuernummer 46 250 76213 weitergeführt.

1.9 Die gesetzliche Regelung des Datenschutzes wird vom Verein eingehalten. Bilder, die bei Veranstaltungen des Kleingarten Vereins „Taunus“ e.V. Sulzbach aufgenommen werden, dürfen für deren Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Nur bei persönlichem Widerspruch, in schriftlicher Form bei dem Vorstand, ist das Bildmaterial nicht zu veröffentlichen.

2. Erwerb der Mitgliedschaft, Gartenübernahme

2.1 Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Aktive Mitglieder sind Kleingärtner/innen, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Unterpachtvertrages einen Kleingarten bewirtschaften. Passive Mitglieder sind solche, die ohne Pächter zu sein die Bestrebungen des Vereines und seiner Anlagen unterstützen.

2.2 Mitglied des Vereins kann werden, wer die unter Ziffer 1 aufgeführten Ziele und Zwecke anerkennt und fördert und seinen Hauptwohnsitz in 65843 Sulzbach hat. Sollte eine Überzahl an freien Gärten vorhanden sein, so entscheidet der Vorstand, ob nicht in 65843 Sulzbach wohnhafte Bewerber einen Garten pachten können. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auf andere Personen nicht übertragen werden (§ 38 BGB).

Bewerbungen sind, nach Ausfüllen des Aufnahmeantrages, an den Vorstand zwecks Aufnahme in die Bewerberliste zu senden.

2.3 Die Anpachtung eines Kleingartens ist von der Anerkennung der Bestimmungen der Vereinssatzung, der Gartenordnungen und des Unterpachtvertrages abhängig.

2.4 Die endgültige Entscheidung trifft der Vorstand. Bei Übernahme eines Kleingartens ist die vom Vorstand festgesetzte Verwaltungskostenumlage zu zahlen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft und des Unterpachtverhältnisses.

3.1 Mitgliedschaft und Pachtverhältnis enden durch Kündigung oder Tod.

3.2 Die Kündigung der passiven Mitgliedschaft durch das Mitglied ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens zwei Monate vor dessen Ende schriftlich erfolgen.

Die Kündigung des Unterpachtverhältnisses durch das Mitglied ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig und muss spätestens am dritten Werktag im August in schriftlicher Form dem Vorstand vorliegen.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Unterpachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.

3.3 Die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein erfolgt insbesondere.

3.3.1 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn das Mitglied oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachteilig stören, dass dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann. (Diebstahl, Körperverletzung, schwerwiegende Beleidigung)

3.3.2 zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten, wenn

3.3.2.1 das Mitglied ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere

- a die Laube zum dauernden Wohnen benutzt,
- b das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt,
- c erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt,
- d geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage dem Verein verweigert,
- e ohne Zustimmung des Vorstandes eine Gartenlaube errichtet oder sie vergrößert,
- f Tierhaltung im Kleingarten betreibt,
- g der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- h gegen die Bestimmungen der Ordnungen verstößt.

3.3.2.2. das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen einen Monat nach Fälligkeit, trotz einmaliger Mahnung noch nicht gezahlt hat.

3.3.2.3 Das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlagen vereinschädigend verhält, oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen. Diese Entscheidung fällt die Mitgliederversammlung.

3.3.3 Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein passives Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als einen Monat mit der Beitragszahlung in Verzug ist.

3.4 Die Kündigung des Unterpachtverhältnisses durch den Verein erfolgt:

3.4.1 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,

3.4.2 wenn der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtpreisforderung erfüllt, oder

3.4.3 wenn der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

3.4.4 **zum 30. November eines Jahres,** wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für den Verein verweigert.

3.4.5 Diese Kündigung hat spätestens am dritten Werktag im August zu erfolgen. Da die Mitgliedschaft im Verein Geschäftsgrundlage für das mit Abschluss des Unterpachtvertrages zustande gekommene Unterpachtverhältnis ist, erfolgt in dem Fall der Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ohne gleichzeitige Kündigung des Unterpachtverhältnisses eine Kündigung des Unterpachtverhältnisses durch den Verein,

so dass Mitgliedschaft und Unterpachtverhältnis zum gleichen Zeitpunkt beendet sind.

Alle Kündigungen durch den Verein werden durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgen nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift.

Das Mitglied bzw. der Pächter kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Kündigungsschreibens gegen die Kündigung beim Vereinsvorstand schriftlich Einspruch einlegen. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

3.4.6 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes. Das Unterpachtverhältnis endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Erklärt der hinterbliebene Ehegatte binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein, dass er den Kleingartenunterpachtvertrag nicht fortsetzen will, gilt Satz 2 entsprechend. Wird der Kleingartenpachtvertrag mit dem Ehegatten fortgesetzt, so ist § 569 a Abs. 3 und 4 des BGB entsprechend anzuwenden.

3.4.7 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vereinsvermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereins.

Nach Beendigung des Unterpachtverhältnisses steht dem scheidenden Pächter eine Entschädigung zu. Die Höhe der Entschädigung wird durch die Bewertungskommission des Vereins festgelegt. Die Kommission besteht aus drei aktiven Mitgliedern des Vereins, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wertermittlung geschieht nach den durch den Regierungspräsidenten Darmstadt genehmigten Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner e.V. in der jeweiligen Fassung.

Dem scheidenden Pächter steht die Möglichkeit des Einspruchs bei dem Vereinsvorstand in schriftlicher Form innerhalb von zwei Wochen zu.

Der Vorstand muss auf Verlangen eine neue Bewertung durch einen Sachverständigen der Stadtgruppe Frankfurt oder des Landesverbandes Hessen der Kleingärtner veranlassen.

Alle Kosten der Wertermittlung trägt der scheidende Pächter.

3.4.8 Kann der Garten nicht an ein Mitglied vergeben werden, so hat der ehemalige Pächter die Möglichkeit, dem Vorstand einen neuen Bewerber für seinen Garten vorzuschlagen (2 / 2.2/ 2.3 und 2.4 der Satzung).

3.4.9 Eine Werterstattung durch den Verein ist ausgeschlossen.

3.4.10 Der festgesetzte Betrag der Wertermittlung und die vom Vorstand festgesetzte Verwaltungskostenumlage ist vom Nachpächter bei Übernahme des Gartens an den Verein zu zahlen. Der Vorstand überweist den Wertermittlungsbetrag an den abgebenden Gärtner. Der Vorstand handelt dabei im Namen und Auftrag des Vorpächters und des neuen Pächters.

Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein werden dem Vorpächter von dem Wertermittlungsbetrag in Abzug gebracht und einbehalten.

- 3.4.11 Die Weiterverpachtung des Kleingartens erfolgt durch den Vereinsvorstand in der Reihenfolge der vom Vorstand geführten Bewerberliste, abweichende Vergaben sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Jedes aktive Mitglied hat das Recht an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen. Die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 4.2 Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht,
- 4.2.1. den von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen, sowie die vom Vorstand sonstigen festgesetzten Zahlungen und Leistungen (z.B. Gemeinschaftsarbeit Pflege der an die Gärten grenzenden Rabatten und den halben Weg sauber zu halten) zu erbringen; die entsprechenden Termine werden vom Vorstand bestimmt. Der Beitrag, die angeführten Leistungen sowie alle Zahlungen sind eine Bringschuld. Bei nicht termingerechter Zahlung werden die Beträge angemahnt, Mahnspesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
- 4.2.2. die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und des Unterpachtvertrages sowie eventuelle Auflagen zu beachten und zu befolgen,
- 4.2.3. die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes zu beachten,
- 4.2.4. die vom Verein angebotene Unfallversicherung abzuschließen,
- 4.2.5. Passive Mitglieder haben die unter Ziffer 4.1 genannten Rechte, **ausgenommen das Abstimmungsrecht, bei dem nur die aktiven Mitglieder wählen dürfen** sowie die unter **4.2.1. –4.2.3. aufgeführten Pflichten**.

5. Mitgliederversammlung

- 5.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie hat mindestens einmal im Kalenderjahr in den drei ersten Monaten als Jahreshauptversammlung stattzufinden.

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, Termin, Tagesordnung Zeit und Ort erfolgt in Textform durch den ersten Vorsitzenden oder ein anderes Vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vier Wochen vorher und wird jedem Mitglied durch einfachen Brief, Telefax oder Email an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift bekannt gegeben.

Der Termin, Zeit und Ort werden unabhängig von der schriftlichen Einladung im Sulzbacher Anzeiger oder dem Nachfolgeblatt des Sulzbacher Anzeigers bekannt gegeben.

- 5.2. Fragen und Anträge, die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind schriftlich bis Ende des Monats Januar des laufenden Jahres an den Vorstand einzureichen.
- 5.3 Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben.
- 5.3.1 Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichtes, den Bericht der Kassenprüfung, die Verabschiedung des Haushaltskostenvoranschlages und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
Dieser Antrag wird von einem der Kassenprüfer gestellt, die Durchführung obliegt dem Versammlungsleiter.
- 5.3.2 Erledigung der eingebrachten Anträge.
- 5.3.3 Die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Schlichtungskommission.
- 5.3.4 Beschlussfassung über Satzungsänderung und Änderung der Ordnungen.
- 5.3.5 Entscheidung über die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit und der Gemeinschaftsstunden.
- 5.4 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.
- 5.5 Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- 5.6 Stimmberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- 5.7 Bei Anträgen oder Entscheidungen, die nur aktive Mitglieder betreffen, dürfen auch nur aktive Mitglieder abstimmen.**
- 5.8 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Vertreter oder einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
Über die Versammlung und die Ergebnisse der Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Abstimmungsergebnisse sind nach Ja- und Nein- Stimmen festzuhalten.
- 5.9 Vor Beginn von Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Entlastung des alten Vorstandes und die Wahl des neuen Vorstandes und der oder des Kassenprüfers.

- 5.9.1 Der geschäftsführende Vorstand legt die Anzahl der Obleute, sowie bei Bedarf, die Stellvertreter der Kassierer/in, Schriftführer/in und der Beisitzer fest. Diese können vom geschäftsführenden Vorstand kommissarisch eingesetzt werden und sind durch die nächstmögliche Mitgliederversammlung zu wählen bzw. zu bestätigen. Aufgaben und Funktion regelt der Vorstand. Bei Abstimmungen im Vorstand und Stimmgleichheit hat der 1. Vorsitzende 2 Stimmen.
- 5.9.2 Die Mitglieder eines Festausschusses beruft der Vorstand.
- 5.9.3 Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, andernfalls ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Danach ist von mehreren Kandidaten derjenige gewählt, der die höchste Stimmenzahl erhält.

6. Geschäftsführender Vorstand

- 6.1 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- | | |
|------------------|---------------------|
| 1. Vorsitzende/r | 2. Vorsitzende/r |
| 1. Kassierer/in | 1. Schriftführer/in |

6.2 Gesamtvorstand

- 6.3 Zu dem Gesamtvorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand die Obleute und soweit vorhanden, der/die Beisitzer, der/die Stellvertreter/in der/die Kassierer/in, der/die Schriftführer/in.
- 6.4 Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der
- 6.5 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind allein vertretungsberechtigt.
- 6.6 Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Verwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.

Er setzt die Höhe der Verwaltungskostenumlage, sowie die Höhe der jährlichen Umlagen fest.

Zum Abschluss eines verpflichtenden Geschäftes von mehr als 5.200.-Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

- 6.5.1 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, hat aber Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die Höhe setzt der Vorstand fest. Sie ist im jährlichen Kassenbericht auszuweisen.
- 6.5.2 Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die nachgewählten Vorstandsmitglieder werden nur bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Gesamtvorstandes gewählt.

6.5.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7. Rechnungs- und Kassenwesen, Kassenprüfung, Verwendung des Vereinsvermögens

7.1 Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer verantwortlich. Zahlungen und Überweisungen dürfen nur nach Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters geleistet werden. Das Kassen- und Rechnungswesen wird nach den Landesverbandsvorschriften geführt. Vereinsgelder sind, soweit sie nicht benötigt werden, verzinslich anzulegen.

7.2 Der Verein unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung.

7.3 Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.

7.4 Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten sie zunächst dem Vorstand und sodann der Mitgliederversammlung Bericht, dieser ist schriftlich vorzulegen.

7.5 Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Alle drei Jahre scheidet der dienstälteste, bei gleichem Dienstalder der lebensälteste Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

7.6 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

7.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Auflösung des Vereins

8.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden; zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

8.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vermögen an die Gemeinde Sulzbach a. Ts., die es ausschließlich und unmittelbar für kleingärtnerischen Zwecken zu verwenden hat.

9. Ehrungen

9.1 Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und sonstigen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft antragen oder anderweitige Ehrungen durchführen.

Ehrenmitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit und dem Vereinsbeitrag befreit.

10. Der Vorstand wird ermächtigt, aus gesetzlichen und steuerlichen Gründen notwendig werdenden Änderungen der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind unverzüglich durch Aushang in den dafür vorgesehenen Aushangkästen zu unterrichten.

11. **Schlussbestimmungen**

11.1 Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

11.2 Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.

11.3 **Gerichtsstand ist Frankfurt am Main**

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Kleingarten Vereins „Taunus“ e. V. Sulzbach am 14. November 2000 beschlossen und am 26. Januar 2001 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt a/ M eingetragen.

65843 Sulzbach, den 16. November 2000


Winfried Sigloch
1. Vorsitzender


Wolfgang Mechtel
2. Vorsitzender


Peter Hurt
1. Schriftführer